

05.06.2025: Der Autohausmitarbeiter**Sachverhalt:**

M ist als Mitarbeiter im Autohaus der K tätig, die als Kauffrau in das Handelsregister eingetragen ist. Er ist nach seinem Arbeitsvertrag für Autoankäufe zuständig, muss sich aber nach einer internen Anweisung zuvor mit K persönlich abstimmen, falls der Kaufpreis mehr als 10.000 € beträgt. Diese Beschränkung ist in der Branche ungewöhnlich.

Aufgrund eines spontanen Einfalls ruft M den V im Namen der K an und einigt sich mit ihm darüber, dass das Autohaus von V einen PKW zu einem Preis von 15.000 € kauft. V weiß von der internen Anweisung nichts. Der Kaufpreis soll einige Tage später durch das Autohaus überwiesen werden. K ist nicht eingeweiht.

M hatte wegen finanzieller Nöte von Anfang an vor, den Wagen am Autohaus der K vorbei auf eigene Rechnung zu Geld zu machen. Da M dieses Vorhaben aber für sich behielt, war es weder dem V noch sonst in irgendeiner Weise erkennbar. Als M wenig später das Fahrzeug bei V abholt, bringt er es aufgrund seines Plans nicht in das Autohaus der K, sondern fährt direkt zu dem Autohändler A. Diesem verkauft er das Fahrzeug privat und in eigenem Namen, ohne das Autohaus der K zu erwähnen. A wundert sich als Fachmann darüber, dass in den Fahrzeugpapieren nicht M, sondern V als Halter eingetragen ist. Unter Autohändlern ist es üblich, sich nicht als Halter eintragen zu lassen, um die Anzahl an Vorbesitzern im Fahrzeugschein gering zu halten und einem Wertverlust vorzubeugen. Bei Privatverkäufen gilt dies allerdings nicht. A vertraut dem M dennoch, da er ihn persönlich kennt. Einige Tage später verkauft und übergibt A das Auto in seinem Autohandel an die B. Dieser gefällt der Wagen nach kurzer Zeit aber doch nicht so recht. Sie macht daher von einem vertraglich gewährten Rücktrittsrecht Gebrauch, gibt den Wagen an A zurück und erhält den Kaufpreis erstattet.

Danach kommt alles heraus. V hält sich nach wie vor für den Eigentümer des Autos. Er ist unter anderem der Meinung, dass der Wagen schon deshalb nicht an K übereignet wurde, weil M beim Kauf betrogen habe. K meint, M habe für sie als Vertreter Eigentum und Besitz an dem Wagen erworben.

I. Kann K von A die Herausgabe des Wagens verlangen?

II. Kann V von A die Herausgabe des Wagens verlangen?

Beantworten Sie die aufgeworfenen Fragen in einem umfassenden Rechtsgutachten, falls notwendig, in einem Hilfgutachten. Bei der Prüfung haben andere Straftatbestände als § 263 Abs. 1 StGB außer Betracht zu bleiben.